

47. Findet die Vorschrift des § 163 des Anhanges zur preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 I. 24 § 108 auf das Dienst Einkommen und die Pension der Oberwachtmeister und Gendarmen der preussischen Landgendarmarie Anwendung?

IV. Civilsenat. Urth. v. 4. Mai 1899 i. S. S. gesch. Ehefr. (Rl.) w. S. (Bekl.). Rep. IV. 434/98.

I. Landgericht Braunsberg.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Die durch Urteil vom 26. März 1897 geschiedenen Parteien haben vor dem Erlasse des Urtheiles für den Fall der Trennung der Ehe, um die Vermögensauseinandersetzung zu regeln, einen Vertrag geschlossen, in dem der Beklagte, der Gendarmerie-Oberwachtmeister S., sich zur Zahlung von 60 M monatlicher Alimente an die Klägerin auf deren Lebenszeit verpflichtet und zur Deckung dieser Alimente der Klägerin einen gleich hohen Betrag seines Gehaltes und seiner zukünftigen Pension überwiesen hat. Nach eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurtheiles hat die Klägerin versucht, auf Grund dieses Vertrages die rückständigen Alimente aus dem Gehalte des Beklagten von der Staatskasse zu erheben. Doch hat der Beklagte einem Gehaltsabzugsverfahren widersprochen, und da infolgedessen die Verwaltungsbehörde die in Anspruch genommenen Gehaltsbezüge hinterlegt hat,

ist die Klägerin dahin klagbar geworden, den Beklagten zu verurteilen, an sie monatlich 60 *M* an Alimentern zu zahlen und zu dem Zwecke darenin zu willigen, daß ein gleich hoher Betrag seines Gehaltes oder seiner Pension von der Staatskasse an sie gezahlt werde. Der Beklagte hat seine Verpflichtung zur Alimentierung der Klägerin nicht bestritten, dagegen im übrigen die Zurückweisung der Klage verlangt, da nach § 749 Abs. 1 Ziff. 5 C.P.D. sein Sold und seine Pension der Pfändung entzogen seien, und ferner im Wege der Widerklage beantragt, die Klägerin zu verurteilen, darenin zu willigen, daß die von der Verwaltungsbehörde hinterlegten Beträge seines Soldes an ihn ausbezahlt werden. Beide Instanzrichter haben im wesentlichen nach den Anträgen des Beklagten erkannt. Die von der Klägerin gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Nach der Annahme des Berufungsrichters steht dem Beklagten die Vorschrift des § 749 Abs. 1 Ziff. 5 C.P.D. zur Seite, nach der „der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten“ der Pfändung nicht unterliege, sodas gemäß § 45 Abs. 2 des Reichsmilitärgefetzes vom 2. Mai 1874 die in dem Vertrage von seiten des Beklagten geschehene Überweisung seines Gehaltes ic in Höhe der Alimenter an die Klägerin rechtsunwirksam sei. Wie ausgeführt, gehört zwar die Landgendarmarie nicht zum aktiven deutschen Heere im Sinne des eben bezeichneten Reichsgesetzes; doch sind die Gendarmen als Personen des Soldatenstandes, also als Militärpersonen, anzusehen. In dieser Hinsicht ist auf die preußische Verordnung über die Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 Bezug genommen; nach derselben — § 2 — ist die Gendarmerie in Rücksicht auf Ökonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert und unter den Befehl eines Militärchefs gestellt und nur in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung der Civilbehörde untergeordnet; nach § 9 ebenda haben die Gendarmen den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmerie-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister, und nach § 11 hat die Gendarmerie den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Ferner ist auf den Allerhöchsten Erlas vom 17. Juli 1862, woselbst unter den Personen des Soldatenstandes die

Unteroffiziere, und unter den Unteroffizieren, die das Portepée tragen, „die Oberfeuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich derer bei der Gendarmerie)“ aufgeführt sind, und auf die dem preussischen Militärstrafgesetzbuche vom 3. April 1845 beigelegte Klassifikation, die eine der letzterwähnten entsprechende Bestimmung enthält, hingewiesen worden. Da sonach die Gendarmen dem Soldatenstande angehören, hat der Berufsrichter gefolgert, daß sie unter die Vorschrift des § 749 Abs. 1 Ziff. 5 C.B.D. fallen. Diese Folgerung ist als richtig nicht anzuerkennen. Die fragliche Bestimmung findet nur Anwendung auf die Unteroffiziere und Soldaten des aktiven Heeres, des Reichsheeres, und zu diesem gehört, wie zutreffend angenommen ist, vgl. § 38A des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd 28 S. 1 flg.

die preussische Landgendarmarie, die einen nach Landesrecht militärisch organisierten Körper bildet, nicht. Daß das Gesetz einschränkend in jenem Sinne zu verstehen ist, ergibt sich aus seiner Wortfassung. Es sind nicht nur die Unteroffiziere und die Soldaten, sondern auch — und hierauf ist ein besonderes Gewicht zu legen — der Sold und die Invalidenpension dieser Personen nebeneinander gestellt. Die Heranziehung der Invalidenpension läßt deutlich erkennen, daß nur solche Militärpersonen der bezeichneten Unterklassen ins Auge gefaßt sind, die Anspruch auf eine Invalidenpension, eine Pension nach Maßgabe des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, haben, und dies sind die Militärpersonen des aktiven Heeres. Den Gendarmen steht kein Pensionsanspruch im Sinne jenes Gesetzes zu, sondern ihre Pensionsverhältnisse regeln sich nach dem preussischen Civilpensionsgesetze vom 27. März 1872, wie in dem § 4 dieses Gesetzes ausgesprochen ist. Folglich kommt ihnen auch der § 749 Abs. 1 Ziff. 5 C.B.D. nicht zu statten; vielmehr sind sie in Ansehung der etwaigen Verkümmernng ihres Dienst Einkommens der entsprechenden Anwendung der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Ziff. 8. Absf. 2 und 4 C.B.D. (Reichsgesetz vom 29. März 1897 Art. 2) unterworfen.

Wenn nun auch insoweit den Ausführungen des Berufsrichters nicht beizutreten war, so ist doch der Entscheidungsgrund, daß die von seiten des Beklagten erklärte Überweisung seines Gehaltes und seiner Pension an die Klägerin zum Zwecke der Befriedigung wegen der Alimente rechtsunwirksam sei, aufrecht zu erhalten. Maßgebend

ist zwar nach den vorstehenden Erwägungen nicht der von dem Berufungsrichter angewendete § 45 des Reichsmilitärgesetzes, der sich nur auf Militärpersonen des aktiven Heeres bezieht, aber die Vorschrift des § 163 des Anhanges zur preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung, die, da sie materielrechtlicher Natur ist, durch die Civilprozeßordnung (vgl. § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu derselben) nicht aufgehoben ist. Diese Vorschrift erklärt jede Verpfändung und Anweisung fixierter Befoldungen, Emolumente und Pensionen der Staatsdiener für rechtlich wirkungslos, und zwar ohne Einschränkung, sodaß durch das Verbot auch die Verpfändung und Anweisung desjenigen Theiles der Einkünfte betroffen wird, der der Pfändung und Überweisung im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen würde.

Daß der § 163 a. a. D. auch auf Militärpersonen Anwendung findet, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Nach der Stellung, die er im Gesetze einnimmt, — er schließt sich an die §§ 160—162 des Anhanges an — bezieht er sich zwar unmittelbar nur auf die Civilbeamten — §§ 68, 69 A.L.R. II. 10 —, und nicht auch auf die Personen des Militärstandes. Andererseits erwähnt jedoch der § 108 A.G.D. I. 24, der durch die §§ 160 flg. des Anhanges außer Kraft gesetzt ist, neben den Offizianten auch die Offiziere, und die §§ 165—167 des Anhanges regeln die Verkümmern der Gehälter der Offiziere, während die §§ 168—170 die Militärpersonen und die Civilbeamten gleichzeitig betreffen. Daraus ist zu entnehmen, daß die sämtlichen §§ 160—170 des Anhanges im Zusammenhange stehen, sodaß es als dem Sinne des Gesetzes entsprechend anzunehmen ist, daß der § 163 auch auf Militärpersonen anzuwenden sei. Dieselbe Ansicht wird von Fleck, Bestimmungen der Preussischen Allgemeinen Landesgesetze für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (Berlin 1867), vertreten, der zu „G. Vollstreckung der Exekution gegen Militärpersonen“ (§§ 19 flg.) unter § 36 den § 163 des Anhanges wiedergibt, ihn also auch auf Militärpersonen für anwendbar erachtet, und in gleicher Weise spricht sich das nach amtlichen Quellen bearbeitete Preussische Militär-Privatrecht (Berlin 1862) aus, indem dort in dem Abschnitte „Gehaltsabzugs-Verfahren“ S. 103 der Inhalt des § 163 als für die Militärpersonen bindend mitgeteilt wird.

Auch hinsichtlich der Tragweite des § 163 rechtfertigt sich die

obige Annahme, daß das ausgesprochene Verbot der Verpfändung und Anweisung der Diensteinkünfte und der Pension allgemein dahin aufzufassen ist, daß es sich auch auf denjenigen Teil des Einkommens bezieht, der im Falle einer Zwangsvollstreckung vom Gläubiger in Anspruch genommen werden könnte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 95; Striethorst, Archiv Bd. 42 S. 179.

Das Gesetz erklärt ausdrücklich jede Verpfändung und Anweisung für rechtlich wirkungslos. Eine entsprechende Bestimmung enthält das, soweit die Pension des Beklagten in Frage steht, hier maßgebende, schon oben erwähnte Gesetz vom 27. März 1872, indem es in § 26 verordnet:

„Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten, noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.“

Danach ist allgemein jede freiwillige Abtretung oder Verpfändung der Pension für rechtsunwirksam erklärt, während die zwangsweise Verkümmernng sich nach den bestehenden Vorschriften regelt. Der dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf enthielt schon den § 26 in der Fassung des Gesetzes, und in der beigefügten Begründung ist bemerkt: der § 26 enthalte bestehende Bestimmungen; nach dem Berichte der Kommission des Hauses der Abgeordneten hat der § 26 keine Veranlassung zu Ausstellungen gegeben und einstimmig Genehmigung gefunden.

Vgl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten Session 1871/72 Drucksachen Nr. 105 und 189.

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 und das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 stehen auf einem abweichenden Standpunkte, indem sie — § 6, bezw. § 45 — bestimmen, daß der Anspruch auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen von dem Bezugsberechtigten mit rechtlicher Wirkung insoweit cediert, verpfändet oder sonst übertragen werden dürfe, als sie der Beschlagnahme im Falle der Zwangsvollstreckung unterliegen. Diese Abweichung beruht jedoch auf den Beschlüssen des Reichstages, während sich die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe dem bestehenden preussischen Rechte angeschlossen hatten.

Vgl. Verhandlungen des Reichstags Session 1872 Drucksachen

Nr. 9 und 23, Stenographische Berichte S. 136 flg.; Session 1873, Drucksache Nr. 4, Stenographische Berichte S. 21. 54; Session 1874 Drucksachen Nr. 9 und 106, Stenographische Berichte S. 886.

Wenn nun nach dem Vorausgeführten die von dem Beklagten in dem Vertrage erklärte Überweisung seines Gehaltes und seiner Pension an die Klägerin rechtsunwirksam ist, so rechtfertigte sich die Abweisung der Klägerin mit dem betreffenden Klageverlangen und die Beurteilung derselben nach dem Antrage der Widerklage.

Inwiefern die Klägerin berechtigt sein wird, das Gehalt und die Pension des Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, entzieht sich hier der Beurteilung.“ . . .